verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW zur geplanten Novelle des ElektroG 2020

anlässlich der Aufforderung des BMU vom 16.09.2020

Düsseldorf, 12.10.2020

Vorbemerkung

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt den nun vorliegenden Entwurf für die Novelle des ElektroG. Angesichts der drohenden Nicht-Erreichung der Sammelquote von 65% für Elektroaltgeräte, wie sie das ElektroG vorsieht, halten wir die nun vorgesehenen Maßnahmen für dringend geboten.

Trotz der vorgeschriebenen Rücknahme im Einzel- und Onlinehandel ist die Rücknahmequote zu gering. Obwohl laut der Studie der Cyclos GmbH im Auftrag des UBA belegt wurde, dass 80% der Verbraucher wissen, dass eine Rücknahme im Handel möglich ist, entspricht die tatsächliche Praxis nicht den Anforderungen an eine verbraucherfreundliche Rückgabemöglichkeit.
Ein Marktcheck der Verbraucherzentrale von 2016 hat gezeigt, dass nur eine Minderheit der Elektrogerätehändler aktiv im Geschäft über die Rückgabemöglichkeiten informiert. Von Seiten der Verbraucher bekommen wir gerade aus dem Onlinehandel Fälle geschildert, in denen die scheinbar kostenfreie Rückgabe von Elektroaltgeräten konterkariert wird, etwa indem die Abholung aus der Wohnung an besonders teure Premiumlieferungen geknüpft ist.
Unsere Erkenntnisse werden auch von einer Erhebung der Deutschen Umwelthilfe 2018 gestützt.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen im ElektroG sind aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW geeignet, die Rückgabe von Altgeräten für Verbraucher*innen zu vereinfachen und die Sammelquoten zu erhöhen. Besonders förderlich sind hier die Vergrößerung der Kantenlänge von 25cm auf 50cm für die Rückgabe von Kleingeräten im Handel und die Pflicht für den stationären und den Online-Handel über die Rückgabemöglichkeit deutlich sichtbar zu informieren.

In der Kommentierung wurde der Fokus insbesondere auf verbraucherrelevante Sachverhalte gelegt.

Elektronische Marktplätze mit in die Verantwortung nehmen

Dass in der Neufassung in § 6 Absatz 2 auch die elektronischen Marktplätze in die Pflicht genommen werden, nur ordnungsgemäß registrierte Elektrogeräte anzubieten, verhindert die nach unseren Erfahrungen weit verbreitete Praxis, Elektrogeräte an der Registrierung und den Prüfbehörden vorbei im Onlinehandel anzubieten.
Verbraucher*innen und Überwachungsbehörden4 berichten von unsicheren Produkten und daraus resultierenden Schadensfällen. Da oftmals die Anbieter im Ausland sitzen und daher

schwer Haftbar gemacht werden können, ist der Rückgriff auf die Plattformbetreiber für die Registrierung eine adäquate Lösung, da die Plattformen genau so wie reguläre Händler für ihre Produkte verantwortlich sein sollten. Diese Maßnahme fördert auch die Gleichberechtigung von stationärem Handel zum Onlinehandel.

Mehr Sicherheit beim Umgang mit Lithium-Ionen Akkus

Die Änderungen in § 4 und § 14 Absatz 2, die die Lithium-Ionen Akkus betreffen, erhöhen die Sicherheit für Verbraucher*innen und Recyclingbetriebe. Brände durch beschädigte Akkus können so verringert werden. Sie sind außerdem dazu geeignet, die Recyclingquote zu erhöhen. Die Möglichkeit einer zerstörungsfreien Entnahme von Altbatterien und Akkus erleichtert auch die Wiederverwendung und die Reparatur von Altgeräten. Die nach § 4 Absatz 4 anzugebenden Informationen ermöglichen es den Verbraucher*innen, Akkus sicherer zu entsorgen und im Reparaturfall leichter gegen neue zu tauschen.

Informationspflicht des Handels

Bisher waren die zur Rücknahme verpflichteten Geschäfte des Einzelhandels nicht dazu angehalten, auch aktiv und gut sichtbar über die Rückgabemöglichkeiten im Geschäft zu informieren. Das bedeutete aber, dass nur Verbraucher*innen, die ihre Rechte auch kannten, von der Rücknahme im Einzelhandel Gebrauch machten. Angesichts der bisher nicht erreichten Sammelquote von 65% ist eine Pflicht für deutlich sichtbare Hinweise in den Geschäften, wie sie in § 18 vorgesehen ist, geeignet, mehr Bürger*innen auf diese bequeme Rückgabemöglichkeit hinzuweisen und zur korrekten Entsorgung zu motivieren. Gleiches gilt für die Klarstellung bei der Informationspflicht für den Onlinehandel.

Onlinehandel muss besser informieren und kostenfreie Lösungen anbieten

Laut Onlinemonitor 2019 des deutschen Handelsverbandes werden circa 25% aller Elektrokleingeräte über den Onlinehandel abgesetzt. Gerade zum Onlinehandel bekommt die Verbraucherzentrale NRW immer wieder Verbraucherbeschwerden, dass die Rücknahme alter Elektrogeräte nicht in allen Fällen kostenfrei erfolgt. So ist beispielsweise bei einigen Anbietern eine Abholung am Ort der Übergabe in der Wohnung an eine teurere sogenannte "Premiumlieferung" gebunden. Auch die Notwendigkeit, die Abholung von Großgeräten bei der Anlieferung eines neuen Geräts vorher anzumelden, macht den Vorgang komplizierter. Die Umkehr, dass der Anbieter nun fragen muss, ob eine Altgeräterückgabe gewünscht ist, ist für Verbraucher*innen komfortabler und macht auch diejenigen Verbraucher*innen auf die Rückgabe aufmerksam, die bisher noch nichts von ihrem Recht wussten.

Es bedarf jedoch in § 17 noch der Klarstellung, dass bei im Onlinehandel erworbenen Elektrogeräten der Ort der Abgabe die Wohnung der Verbraucher*innen ist. Gängige Praxis der Onlinehändler und Handelsplattformen, um eine kostenpflichtige Abholung zu begründen, ist, dass der Bürgersteig oder die Haustür eines Miethauses als Ort der Abgabe interpretiert werden. Der Hinweis, dass *"Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ... auch der private Haushalt,.."* ist, sollte deshalb durch den Zusatz "die Wohnung" konkretisiert werden. So wird eine für Verbraucher*innen kostenpflichtige Abholung 1zuverlässig vermieden.

Bei der Mitbenutzung von lokalen Sammelstellen anderer Dienstleister durch Onlinehändler ist es unerlässlich, dass die Rücknahmestellen für Verbraucher*innen wohnortnah liegen und mindestens so leicht erreichbar sein müssen wie der lokale Recyclinghof. Wir haben jedoch Fälle entdeckt, in denen die Distanz zum Abgabeort über 40 Kilometer betrug.

Wiederverwendung leichter machen

Die in der neuen Fassung vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 14, (2) und (4), und 17, die die Wiederverwendung von Elektroaltgeräten betreffen, räumen die zwei bisher wesentlichen Hinderungsgründe für eine sinnvolle Wiederverwendung - Zerstörung der Geräte durch ungeeignete Erfassung und das Verbot, einmal zur Entsorgung abgegebene Elektroaltgeräte an Wiederverwerter abzugeben - aus. Der Schutz metallischer Ressourcen wird dadurch verbessert und insbesondere wirtschaftlich schwachen Verbraucher*innen, die sich nur begrenzt Neugeräte leisten können, wird es in Zukunft leichter gemacht, ReUse-Geräte zu erwerben.
Auch für ökologisch interessierte und sparsame Verbraucher*innen ist Gebrauchtware attraktiv. Der Erfolg kommerzieller Handelsplattformen wie Ebay und Momox belegt dies. Allerdings sind diese Onlineplattformen, anders als Secondhand-Warenhäuser, nicht vor Ort und gehen mit Versandgebühren, Lieferverkehr von Paketdiensten und Müll durch Versandverpackungen einher. Lokale ReUse-Angebote sind daher vorteilhafter.

Lebensmitteleinzelhandel mit Umsatz an Elektrogeräten berücksichtigen

Mit der Berücksichtigung des Lebensmitteleinzelhandels ab 800m² Verkaufsfläche, der in nicht unerheblichem Maße Elektrogeräte als Aktionsware verkauft, wird eine wichtige Lücke bei den Rückgabemöglichkeiten geschlossen. Verbraucher*innen stehen so erheblich mehr Rücknahmestellen zur Verfügung und Lebensmitteleinzelhändler, die ebenfalls Elektrogeräte in nicht geringem Umfang verkaufen, werden fair an den Rücknahmepflichten beteiligt. Die bisherige Ungleichbehandlung innerhalb des Einzelhandels zwischen Elektronikhändlern und Lebensmitteleinzelhandel, mit einem regelmäßigem Angebot von Elektrogeräten, wird so aufgehoben.

***

Ansprechpartner*innen:

[redacted] - Gruppenleitung Umwelt
[redacted]

[redacted] – wiss. Mitarbeiter Gruppe Umwelt
[redacted]